

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

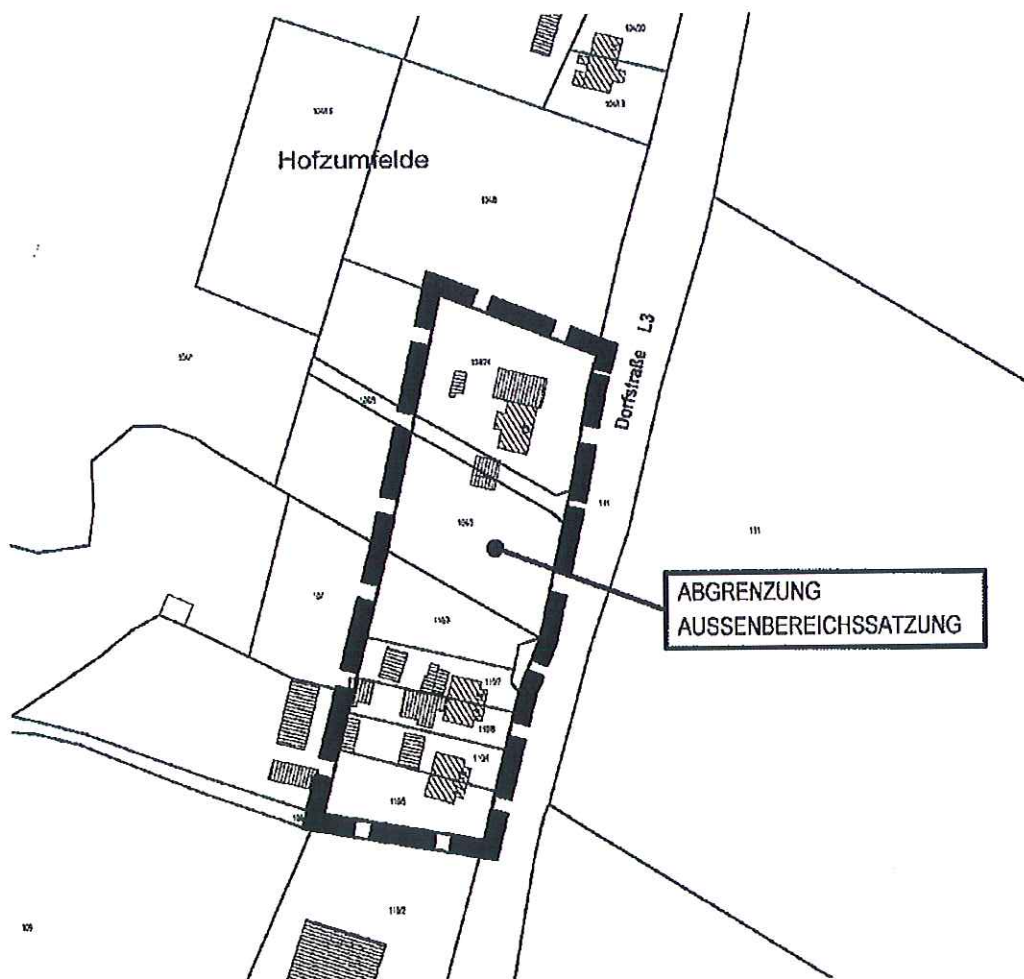
Betrifft:

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung der Satzung der Stadt Klütz über die Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Hofzumfelde

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat am 14.06.2010 den Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Hofzumfelde gefasst. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In gleicher Sitzung wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst.

Die Grenzen für die beabsichtigte Satzung sind in nachfolgender Skizze dargestellt. Das Planungsziel ist die Verdichtung innerhalb des dargestellten Geltungsbereiches westlich der Landesstraße.



Der Entwurf der Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Hofzumfelde, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde gebilligt und zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bestimmt. Das Verfahren wird gemäß § 35 Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB zur Beteiligung der Öffentlichkeit und gemäß § 4 Abs. 2

BauGB zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Die Stadt Klütz gibt bekannt, dass die Satzung in Anwendung des § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 12. Juli 2010 bis zum 13. August 2010

im Bauamt des Amtes Klützer Winkel in 23948 Klütz, Schloßstraße 1, während folgender Dienstzeiten, Montag bis Freitag 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen und Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung für einen Teilbereich der Ortslage Hofzumfelde schriftlich oder mündlich während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Eine Eingriffs-/Ausgleichsregelung ist nicht erforderlich. Die Prüfung der Umweltbelange in diesem Bereich ist nicht erforderlich, weil es sich um die Verdichtung zwischen zwei bebauten Grundstücken handelt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen liegen nicht vor und werden nicht öffentlich ausgelegt. Beabsichtigte Vorhaben bedürfen nicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine Beeinträchtigung von Erhaltungszielen und des Schutzzwecks von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäischer Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ist nicht zu erwarten. Während der Öffentlichkeitsbeteiligung können Anregungen und Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben.

Klütz, den 23.06.2010



Fischer
Bürgermeister
der Stadt Klütz

